

Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrenverordnung, OBVV)

Vom 14. November 2007 (Stand 1. Mai 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 38 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 ¹⁾, *

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens sind die Angehörigen der Kantonspolizei berechtigt.

² Für die Gewährleistung der Aufgaben der lokalen Sicherheit kann der Gemeinderat die Polizeikräfte der Gemeinden zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens ermächtigen.

³ Widerhandlungen von Jugendlichen unter 15 Jahren sind durch die Behörden der Jugendstrafrechtspflege nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts zu beurteilen.

§ 2 Uniformpflicht

¹ Bei der Ausstellung von Ordnungsbussen haben die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden die Dienstuniform zu tragen, sofern das Gesetz oder diese Verordnung nicht etwas Anderes bestimmen.

§ 3 Ordnungsbussenverfahren im Allgemeinen

¹ Sofern das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist, wird gegenüber der Täterin oder dem Täter auf der Stelle eine Busse erhoben, die sofort oder innert 30 Tagen bezahlt werden kann. Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig.

² Bei sofortiger Bezahlung ist eine Quittung auszustellen, die den Namen der Täterin oder des Täters nicht nennt.

¹⁾ SAR [251.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Bezahlt die Täterin oder der Täter die Busse nicht sofort, so wird ein Bedenkfristformular ausgehändigt, das bei Bezahlung innert 30 Tagen zu vernichten ist. Andernfalls ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

⁴ Wird der Täterin oder dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen, für die das Ordnungsbussenverfahren nicht vorgesehen ist, kommt ausschliesslich das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

⁵ Bestreitet die Täterin oder der Täter eine von mehreren ihr beziehungsweise ihm vorgeworfenen Widerhandlungen, für die das Ordnungsbussenverfahren vorgesehen ist, kommt ausschliesslich das ordentliche Verfahren zur Anwendung.

§ 4 Ablehnung

¹ Die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, der Täterin oder dem Täter mitzuteilen, dass das Ordnungsbussenverfahren von vornherein abgelehnt werden kann.

² Die Ablehnung des Ordnungsbussenverfahrens hat die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zur Folge.

§ 5 Bussenanfall

¹ Die Bussenbeträge fallen zu Gunsten des aufwandbelasteten Gemeinwesens an.

§ 6 Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht

¹ Widerhandlungen gegen kantonale Vorschriften, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang 1 aufgeführt.

§ 7 Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht

¹ Übertretungen in kommunalen Reglementen können im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens bestraft werden, sofern dies im Polizeireglement oder in anderen Reglementen ausdrücklich bestimmt wird und die strafbare Handlung nicht mit einer Busse von mehr als Fr. 300.– bedroht ist.

^{1bis} Erfüllt die Täterin oder der Täter durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Übersteigt die Summe mehrerer Ordnungsbussen den Betrag von Fr. 600.–, ist auf alle Übertretungen das im Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ geregelte Strafbefehlsverfahren des Gemeinderats als ordentliches Verfahren anzuwenden. *

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 1–5.

¹⁾ SAR [171.100](#)

§ 8 Ordnungsbussenverfahren im Ausländerrecht

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften des Ausländerrechts, die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang 2 aufgeführt.

² Besonders leichte Fälle, in denen in analoger Anwendung von Art. 52 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 ¹⁾ von einer Strafe Umgang genommen werden kann, bleiben vorbehalten.

§ 9 Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehrsrecht

¹ Die Ausfällung von Ordnungsbussen im Strassenverkehrsrecht richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

² Zur Erfassung von Widerhandlungen im ruhenden Verkehr sind die Angehörigen der Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden sowie deren polizeiliche Assistentinnen und Assistenten berechtigt, in Zivil Ordnungsbussen zu erheben.

³ ... *

§ 10 Publikation und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aarau, 14. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann
HASLER

Staatsschreiber
DR. GRÜNENFELDER

¹⁾ SR [311.0](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.11.2008	01.01.2009	§ 7 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	AGS 2008 S. 568
23.06.2010	01.01.2011	Ingress	geändert	AGS 2010/5-12
23.06.2010	01.01.2011	§ 9 Abs. 3	aufgehoben	AGS 2010/5-12
07.03.2012	01.05.2012	Anhang 1	Inhalt geändert	AGS 2012/2-6

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Ingress	23.06.2010	01.01.2011	geändert	AGS 2010/5-12
§ 7 Abs. 1 ^{bis}	19.11.2008	01.01.2009	eingefügt	AGS 2008 S. 568
§ 9 Abs. 3	23.06.2010	01.01.2011	aufgehoben	AGS 2010/5-12
Anhang 1	07.03.2012	01.05.2012	Inhalt geändert	AGS 2012/2-6

Anhang 1 ¹⁾**(§ 6)****Ordnungsbussenverfahren im kantonalen Strafrecht**

1.	Widerhandlungen gegen das Hundegesetz (HuG) vom 15. März 2011 ²⁾	
1.1	Verletzung der Leinen- und Führpflicht gemäss § 14 Abs. 1	Fr. 100.–
1.2	Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Hundegesetz (Hundeverordnung, HuV) vom 7. März 2012 ³⁾	Fr. 100.–

2.	Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. November 1997 ⁴⁾	
2.1	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 2 Abs. 3	Fr. 100.–
2.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten gemäss § 4	Fr. 100.–
2.3	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 ⁵⁾	Fr. 100.–

¹⁾ Anhang zur Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahren-verordnung, OBVV) vom 14. November 2007 (SAR [991.512](#))

²⁾ SAR 393.400

³⁾ SAR 393.411

⁴⁾ SAR [970.100](#)

⁵⁾ SAR [970.111](#)

3.	Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009¹⁾	
3.1	Verletzung des Abgabeverbots gemäss § 37 Abs. 4	Fr. 100.–

¹⁾ SAR [301.100](#)

Anhang 2**(§ 8)**

Ordnungsbussenverfahren im Ausländerrecht

1.	Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)	
1.1	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber gemäss Art. 16 AuG ¹⁾	Fr. 100.–

¹⁾ SR 142.20

